



Unzulässige Aufbauten



Pflegefreie Rasengrabstätten= Auf den Namensplatten kein Grabschmuck, dafür sind Segmentplatten am Wegesrand vorgesehen.



Unerlaubter Grabschmuck auf und um die Namensplatte herum (Blumen, Schalen, Figuren, Lampen, Leuchten, Kieselsteine usw. FH Satzung § 23 Abs. 1B.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, dass bei Nichteinhalten der Vorschriften die Aufbauten ohne Vorankündigung von den Grabstellen entfernt werden.



Diese Rasengrabfelder entsprechend der Satzung.

Dies gilt für Pacht- und Reihengräber als Urnen- und Erdgräber

Erlaubt sind:

1-2 Blumenschalen. Steckvasen, Lampen ohne Steinsockel (Grablichter)

nur auf der Segmentplatte, nicht auf den Namensplatten, diese muss genehmigt werden durch die Friedhofsverwaltung laut FH Satzung § 29 Abs.4

